



Allgemeine Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Warenlieferungen und Werkleistungen der STATEC BINDER („Lieferant“).
- 1.2 Abweichungen von den in 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch den Lieferanten wirksam.

2. Angebot

- 2.1 Angebote des Lieferanten gelten freibleibend.
- 2.2 Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten dürfen sämtliche Angebots- und Projektunterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum des Lieferanten und sind auf dessen Verlangen jederzeit zurückzustellen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag wird erst rechtswirksam, sobald die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder die tatsächliche Lieferung an den Kunden erfolgt.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.

4. Lieferung

- 4.1 Vereinbarte Lieferfristen beginnen unter der Voraussetzung der Erfüllung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen ab Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.
- 4.2 Allfällige für die Lieferung erforderliche behördlichen oder sonstige Genehmigungen im Ausland sind vom Kunden zu erwirken und verlängern bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen.
- 4.3 Solange der Kunde mit einer Verpflichtung in Rückstand ist, ruhen sämtliche Lieferpflichten und -fristen.
- 4.4 Der Lieferant ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 4.5 Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellten Liefergegenstände nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, oder ist die Versendung der versandbereiten Liefergegenstände seitens des Kunden nicht erwünscht oder möglich, kann der Lieferant die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern. Die Lieferung gilt damit als erbracht und kann vom Lieferanten verrechnet werden.
- 4.6 Eine Entschädigung für Lieferverzug gebührt nur bei besonderer Vereinbarung und ist auf die Höhe der vereinbarten Pönale beschränkt.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Kosten und Gefahr gehen mangels anderer Vereinbarung mit der Auslieferung ab Werk des Lieferanten auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Transport durch den Lieferanten oder Montage im Werk des Kunden.
- 5.2 Wird die Auslieferung durch Gründe die auf Seite des Kunden liegen verzögert, gehen Kosten und Gefahr bei Versandbereitschaft des Lieferanten auf den Kunden über.

6. Preise

- 6.1 Die Preise gelten ab Werk des Lieferanten, ohne Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Die im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 6.2 Die Preise basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des ersten Angebots. Änderung dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigen zu entsprechender Preisanpassung.

7. Pläne und Unterlagen

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

8. Zahlung

- 8.1 Mangels besonders vereinbarter Zahlungsbedingungen ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel nach Ablauf der halben Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig.
- 8.2 Zahlungen sind in der vereinbarten Währung zu leisten. Alle mit der Zahlung im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenforderungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 8.4 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Lieferant
 - a. die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben
 - b. eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen
 - c. den gesamten noch offenen Kaufpreis fällig stellen
 - d. ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen
 - e. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich der Lieferant das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen ausdrücklich vor. Der Lieferant ist berechtigt, sein Eigentum am Liefergegenstand äußerlich kenntlich zu machen. Der Kunde hat allfälligen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentums des Lieferanten nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht des Lieferanten geltend zu machen und diesen unverzüglich schriftlich zu verständigen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung einwandfreier Materials sowie dafür, dass die Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen erfüllen.
- 10.2 Der Lieferant haftet nicht für Mängel außerhalb seines Liefer- und Leistungsumfanges und für die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und Auflagen, die nicht vor dem Vertragsabschluss schriftlich bekannt gegeben wurden.
- 10.3 Der Lieferant haftet auch nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrenübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. unsachgemäße oder fehlerhafte, nicht vom Lieferanten oder einem von ihm autorisierten Unternehmen durchgeführte Aufstellung, Inbetriebnahme, Reparatur oder Änderung ohne vorausgehende schriftliche Zustimmung des Lieferanten.
- 10.4 Der Lieferant haftet nur für Mängel, welche unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen usw. auftreten.
- 10.5 Normale Abnutzung, Verschleiß oder Verschlechterung fallen nicht unter die Gewährleistung.



- 10.6** Die Haftung des Lieferanten ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb von zwölf Monaten ab erster Inbetriebnahme, längstens jedoch innerhalb von 18 Monaten ab Lieferbereitschaftsmeldung auftreten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 10.7** Der Kunde hat einen auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine solche Mängelanzeige hat jedenfalls innerhalb von zwei Wochen ab Auftreten bzw. Erkennbarkeit des Mangels zu erfolgen und den Mangel detailliert zu beschreiben. Wird der Mangel vom Kunden nicht innerhalb dieser Frist schriftlich angezeigt, verliert der Kunde das Recht auf Gewährleistung.
- 10.8** Besteht die Gefahr, dass ein Mangel weitere Schäden nach sich zieht, ist der Lieferant vom Kunden darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt dies der Kunde, so hat er für daraus entstehende Schäden selbst einzustehen. Im Übrigen hat der Kunde die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit auch Anweisungen des Lieferanten Folge zu leisten.
- 10.9** Nach Erhalt einer rechtzeitigen Mängelanzeige wird der Lieferant die mangelhaften Teile nach eigenem Ermessen entweder am Verwendungsort oder im Herstellerwerk auf seine Kosten reparieren oder unentgeltlich ersetzen. Eine entsprechende Ersatzteilbevorratung durch den Kunden und/oder Abnehmer des Kunden wird vorausgesetzt. Der Kunde hat dem Lieferanten auf eigene Kosten den Zugang zu den Liefergegenständen zu ermöglichen und für den dazu allenfalls erforderlichen Abbau von nicht zu den Liefergegenständen gehörenden Anlagenteilen Sorge zu tragen. Mangelhafte Teile, welche vom Lieferanten ersetzt wurden, fallen in sein Eigentum zurück.
- 10.10** Hat der Kunde einen Mangel gegenüber dem Lieferanten angezeigt, ohne dass ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel tatsächlich vorläge, so hat er die Kosten zu ersetzen, welche dem Lieferanten durch eine solche unrichtige Mängelanzeige entstehen.
- 10.11** Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung trotz schriftlicher Mängelanzeige nicht nach, so kann der Kunde die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchführen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich durchgeführt, hat der Lieferant dem Kunden die dafür entstandenen angemessenen Kosten zu ersetzen, womit alle Ansprüche des Kunden für die Behebung des Mangels abgeholten sind.
- 11. Haftung**
- 11.1** Schadenersatzansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes können nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden des Lieferanten und weiters nur für Personenschäden und für durch den Liefergegenstand unmittelbar beschädigte Sachen geltend gemacht werden. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Sämtliche sonstige Ansprüche, insbesondere für Vermögensfolgeschäden oder Gewinnentgang, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.2** Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Liefergegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 11.3** Sämtliche Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Wochen nach Schadenseintritt schriftlich geltend zu machen.
- 11.4** Diese Haftungsbeschränkungen sind auf den Abnehmer des Kunden vollinhaltlich zu überbinden.
- 12. Rücktritt vom Vertrag**
- 12.1** Der Lieferant kann zusätzlich zu 8.4 e) vom Vertrag zurücktreten, wenn
- die Lieferung oder Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich oder über eine angemessene schriftlich zu setzende Nachfrist hinaus verzögert wird
 - sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden wesentlich verschlechtert hat und dieser weder zu Vorauszahlungen noch zu angemessener Sicherstellung bereit ist
 - der Lieferant berechtigten Grund zur Annahme hat, dass seine Leistungserfüllung gegen ein Embargo verstoßen würde. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.
- 12.2 Beide Parteien können hinsichtlich des noch offenen Teiles den Rücktritt erklären, wenn sich die Vertragserfüllung aus Gründen höherer Gewalt (siehe 13.) um mehr als 6 Monate verzögert.
- 13. Höhere Gewalt**
- Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer, unabwendbarer und vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Elementarereignisse, staatliche bzw. behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Transportschäden und –verzögerungen, etc. Derartige Hindernisse berechtigen zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, auch dann wenn sie bei Zulieferanten auftreten.
- 14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**
- 14.1** Wird eine Ware auf Basis von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat dieser den Lieferanten bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 14.2** Alle Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen etc. bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Lieferanten. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen
- 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 15.1** Mangels anderer Vereinbarung ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das für den Hauptsitz des Lieferanten örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 15.2** Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).